

Versammlungsordnung des BCB Badminton Club Bergkamen e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Sitzungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen. Für diese gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Es wird die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6 der Satzung. Danach sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden.

- (3) Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus §§ 13, 16, 17 der Satzung. Danach bedürfen normale Anträge einer einfachen Mehrheit; Anträge zur Änderung der Satzung einer zwei Drittel Mehrheit; Anträge auf Auflösung des Vereins einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Der erste Vorsitzende des Vereins, im Fall seiner Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Redebeiträge
Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Fall einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- (4) Geschäftsordnungsanträge
Folgende Anträge sind während der Versammlung zulässig:
- Zur direkten Erwiderung,
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Übergang zur Tagesordnung.
Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (5) Ordnungsmittel
Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er

einen Ordnungsruf. Im Fall einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 8 Protokollführung

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - die Abstimmungsergebnisse,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.05.2015 beschlossen und tritt am 01.06.2015 in Kraft.